

Az.: 6 B 62/24
6 L 132/24 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 11. November 2024

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. April 2024 – 6 L 132/24 – geändert. Die aufschiebende Wirkung der Klage wird gegen Nummer 1 des Bescheids des Antragsgegners vom 22. August 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesamts für Straßenbau und Verkehr vom 8. November 2023 angeordnet. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat überwiegend Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, ergeben, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die in Nummer 1 des Bescheids des Antragsgegners vom 22. August 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesamts für Straßenbau und Verkehr vom 8. November 2023 verfügte Fahrerlaubnisentziehung anzuordnen (1). Im Übrigen, soweit der Antragsteller mit der Beschwerde seinen erstinstanzlichen Antrag weiter verfolgt, den Antragsgegner zur Herausgabe seines bei ihm abgelieferten Führerscheins zu verpflichten, ist die Beschwerde nicht begründet (2).
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die mit dem angegriffenen Bescheid verfügte Fahrerlaubnisentziehung für offensichtlich rechtmäßig gehalten und zur Begründung ausgeführt, sie finde ihre Rechtsgrundlage in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG. Für den Antragsteller ergäben sich insgesamt acht Punkte im Fahreignungsregister, und der Antragsgegner habe die beiden nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 StVG vor der Fahrerlaubnisentziehung liegenden Stufen des Maßnahmensystems nach § 4 Abs. 6 StVG rechtsfehlerfrei und unter Beachtung der Tilgungsfristen gegenüber dem Antragsteller ergriffen. Dabei seien insbesondere auch die Eintragungen zu dem Tattag vom 2. Januar 2023 zu Recht beachtet worden. Die Einwendung des Antragstellers, er habe es nicht pflichtwidrig unterlassen, sein Fahrzeug zur fälligen Hauptuntersuchung vorzuführen, sei nicht zu berücksichtigen. Denn nach § 4 Abs. 5 Satz 4 StVG sei die zuständige Behörde – wie auch das Gericht – bei den Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 Satz 1

StVG an die rechtskräftige Entscheidung über die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit gebunden. Nicht zu folgen sei dem Einwand des Antragstellers, der Bußgeldbescheid vom 13. Februar 2023 betreffend die Zuwiderhandlung vom 2. Januar 2023 sei nicht in Rechtskraft erwachsen, da er fristgerecht Einspruch eingelegt habe. Die rechtskräftige Ahndung der zu Grunde liegenden Ordnungswidrigkeiten sei zwar, wie sich aus § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG ergebe, tatbestandliche Voraussetzung für das Entstehen von Punkten und damit für das Ergreifen von Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 StVG, hier der Fahrerlaubnisentziehung. Den Eintragungen im Fahreignungsregister komme auch keine Tatbestandswirkung in dem Sinne zu, dass Behörden und Gerichte an den vom Kraftfahrt-Bundesamt mitgeteilten Inhalt der Entscheidungen gebunden wären. Bestünden Zweifel an der Richtigkeit einer Eintragung, müsse dem nachgegangen werden und eine fehlerhafte Eintragung gegebenenfalls unberücksichtigt bleiben. Die von der Kammer betriebene Amtsaufklärung habe jedoch ergeben, dass die in Frage stehende Bußgeldentscheidung dem Antragsteller am 15. Februar 2023 zugestellt worden und mit Ablauf des 1. März 2023 in Rechtskraft erwachsen sei, weil sein am 22. Februar 2023 bei der Bußgeldbehörde eingegangenes Schreiben vom 20. Februar 2023 nicht als Einspruch ausgelegt werden könne. Die Kammer halte im Blick, dass ein Einspruch nicht ausdrücklich als solcher bezeichnet werden müsse. Aus seinem Inhalt müsse sich jedoch ergeben, dass der Einspruchsführer den Bußgeldbescheid nicht hinnehmen wolle und Überprüfung beantrage. Bei bestehenden Zweifeln, ob der Begehrende auch den Grund seiner Zahlungspflicht nicht hinnehmen wolle, müsse sein Wille aufgeklärt werden. Bleibe dieser Wille fraglich, liege kein Einspruch vor. In dem Schreiben formuliere der Antragsteller zwar, er bitte die Behörde "von der Ordnungswidrigkeit Abstand zu nehmen". Dies lasse sich bei der gebotenen Gesamtschau des Inhalts des Schreibens aber nicht dahingehend verstehen, dass er gegen den Bußgeldbescheid vorgehen wolle bzw. dessen inhaltliche Richtigkeit überhaupt infrage stelle. Denn im unmittelbar folgenden Satz erkenne er seine Schuld an. Der Antragsteller könne daher auch „bei ihm wohlgesonnener Auslegung“ nur dahingehend verstanden werden, dass er die Behörde um eine Einstellung aus Opportunitätsgründen gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG bitte, ohne zugleich einen förmlichen Rechtsbehelf einlegen zu wollen. Die Behörde hätte ihm bereits mit Schreiben vom 27. Februar 2023 mitgeteilt, dass sie sein Schreiben nicht als Einspruch auslege, und ihn um Klarstellung gebeten, worauf er nicht reagiert habe. Seine Behauptung, dieses Schreiben nicht erhalten zu haben, sei unerheblich.

- 3 Das dagegen gerichtete Beschwerdevorbringen führt zur Abänderung der Entscheidung der Vorinstanz. Die nach § 80 Abs. 1 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass die Klage des Antragstellers gegen die Fahrerlaubnisentziehung bei summarischer Prüfung Erfolg haben wird, weil sich die Verfügung als rechtswidrig erweist. Anders als das Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass das Schreiben des Antragstellers vom 20. Februar 2023 jedenfalls nach dem Grundsatz rechtsschutzgewährender Auslegung als Einspruch

gegen den Bußgeldbescheid vom 13. Februar 2023 zu verstehen ist (a). Da der Antragsteller den Einspruch bis zum für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids vom 8. November 2023 auch nicht formwirksam zurückgenommen hat, ist der Bußgeldbescheid nicht in Bestandskraft erwachsen, so dass der Antragsgegner die ihm zugrundeliegende Zuwiderhandlung vom 2. Januar 2023 bei der Ermittlung des Erreichens von acht Punkten aufgrund der in § 4 Abs. 5 Satz 4 StVG angeordneten Bindungswirkung an rechtskräftige Entscheidungen nicht berücksichtigen durfte (b).

- 4 a) Bei der Auslegung von Anträgen und von bei einer Behörde einzulegenden Rechtsbehelfen sind ebenso wie bei der Auslegung von Prozesshandlungen die für die Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des bürgerlichen Rechts geltenden Rechtsgrundsätze (§§ 133, 157 BGB) anzuwenden. Danach kommt es nicht auf den inneren Willen der erklärenden Partei, sondern darauf an, wie die Erklärung aus der Sicht des Empfängers bei objektiver Betrachtungsweise zu verstehen ist. Dabei tritt der Wortlaut hinter Sinn und Zweck der Erklärung zurück. Maßgebend ist der geäußerte Wille des Erklärenden, wie er aus der Erklärung und sonstigen Umständen für den Erklärungsempfänger erkennbar wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. April 1990 – 8 C 70.88 – Buchholz 310 § 74 VwGO Nr. 9 S. 1, 5). Maßgeblich für den Inhalt eines Antrages oder Rechtsbehelfs ist daher, wie die Behörde ihn unter Berücksichtigung aller ihr erkennbaren Umstände nach Treu und Glauben zu verstehen hat (BVerwG, Urt. v. 15. November 2000 – 8 C 28.99 – Buchholz 428 § 3 VermG Nr. 40 S. 31, 32). Dabei muss sich die Auslegung auf den Schriftsatz in seiner Gesamtheit und das mit ihm erkennbar verfolgte Rechtsschutzziel beziehen (BVerwG, Beschl. v. 3. Dezember 1998 – 1 B 110.98 – Buchholz 310 § 124 a VwGO Nr. 6 S. 12, 14). Bei der Ermittlung des wirklichen Willens ist nach anerkannter Auslegungsregel zugunsten des Bürgers davon auszugehen, dass er denjenigen Rechtsbehelf einlegen will, der nach Lage der Sache seinen Belangen entspricht und eingelegt werden muss, um den erkennbar angestrebten Erfolg zu erreichen (BVerwG, Urt. v. 12. Dezember 2001 – 8 C 17/01 –, juris Rn. 40).
- 5 Gemessen daran ist es unschädlich, dass in dem Schreiben vom 20. Februar 2023 nicht ausdrücklich von einem Einspruch gesprochen oder es als Einspruchsschrift bezeichnet wird. Davon geht im Ansatz zutreffend auch die Vorinstanz aus. Es spricht aber viel dafür, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht angenommen hat, das Schreiben vom 20. Februar 2023 lasse sich nicht dahin verstehen, dass der Antragsteller gegen den Bußgeldbescheid habe vorgehen bzw. dessen inhaltliche Richtigkeit habe infrage stellen wollen. Der zur Begründung herangezogene Satz ("Mir war nicht klar, dass jeder angemeldete Pkw, egal wo er steht, einen gültigen TÜV haben muß, auch wenn er seiner Grundbestimmung nach, gar nicht mehr benutzt wird.") ist – wenn überhaupt so jedenfalls – nicht eindeutig als Schuldanerkenntnis aufzufassen. Zu-

mindest kommt in Betracht, dass der Antragsteller mit seiner Äußerung („zu der mir vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit“) im Gegenteil zum Ausdruck bringen wollte, er könne den Vorwurf, sein Fahrzeug pflichtwidrig (vorsätzlich oder fahrlässig) seit über acht Monaten nicht zur fälligen Hauptuntersuchung vorgeführt zu haben, mit dem materiellen Einwand erschüttern, nicht gewusst zu haben, dass die Pflicht auch unter den von ihm näher geschilderten Umständen (nicht fahrbereiter Zustand des Pkw ohne Batterie, Nutzung nur als Werbeträger für seine Gaststätte im vermeintlich nicht öffentlichen Verkehrsraum) bestehe. Ein Anhalt für den Willen, diesen Einwand mittels Einspruchs zur Prüfung zu stellen, ergibt sich zudem aus der Absendung des Schreibens innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist mittels Einschreiben und Rückschein, da es fernliegend erscheint, für die vom Verwaltungsgericht angenommene bloße Bitte um Einstellung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens aus Opportunitätsgründen einen entsprechenden Aufwand zu betreiben.

- 6 Selbst wenn man die Einspruchsqualität des Schreibens für zweifelhaft hält, kommt im Streitfall nicht in Betracht, die Zweifel als ausgeräumt anzusehen. Denn der Antragsteller hat auf die Bitte der Bußgeldbehörde vom 27. Februar 2023, ihr bis zum 13. März 2023 mitzuteilen, ob sein Schreiben als (bloße) Information oder als Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vom 13.02.2023 zu werten sei, nicht reagiert, obwohl ihm die Behörde gleichzeitig angekündigt hatte, sie werde bei fruchtlosem Fristablauf davon ausgehen, dass er keinen Einspruch eingelegt habe. Reagiert der Betroffene auf einen derartigen Aufklärungsversuch nicht, so bleiben die Zweifel, ob sein Schreiben als Einspruch zu werten ist, bestehen. In einem solchen Fall greift nicht der vom Verwaltungsgericht aufgestellte Grundsatz, es liege kein Einspruch vor, wenn der Wille fraglich bleibe (a. A. ohne Begründung und Nachweise: Ellbogen, in: Karlsruher Kommentar, OWiG, 5. Aufl. 2018, § 67 Rn. 44). Vielmehr gilt der Grundsatz, dass im Zweifel Erklärungen eines Betroffenen so auszulegen sind, dass er denjenigen Rechtsbehelf einlegen will, der nach Lage der Sache seinen Belangen entspricht und eingelegt werden muss, um den erkennbar angestrebten Erfolg zu erreichen (BVerwG, Urt. v. 28. April 2009 – 2 A 8.08 –, juris Rn. 12 m. w. N.; BFH, Beschl. v. 3. November 2010 – II B 55/10 –, juris Rn. 20, Urt. v. 9. Dezember 2009 – II R 52/07 –, juris Rn. 20 jeweils zum Grundsatz der rechtsschutzgewährenden Auslegung; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 24. Oktober 2019 – 10 B 2.15 –, juris Rn. 40; vgl. auch Porsch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 45. EL Januar 2024, VwGO § 69 Rn. 4 zur „erfolgsorientierten“ Auslegung zu Gunsten des Bürgers). Nach Lage der Dinge kam hier nur die Auslegung als Einspruch in Betracht, um den Eintritt des Bestands- oder Rechtskraft aufzuhalten und so die Prüfung des gegen den Schuldvorwurf gerichteten Einwands überprüfen zu lassen.
- 7 b) Das Verwaltungsgericht ist auch nicht etwa im Ergebnis zutreffend von einer rechtskräftigen Entscheidung i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 4 StVG ausgegangen, an die die Fahrerlaubnisbehörde

und die Gerichte gebunden wären. Allerdings ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt, dass die von § 4 Abs. 5 Satz 6 StVG angeordnete Bindungswirkung auch dann eintritt, wenn der Bußgeldbescheid ohne eine Überprüfung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit bestandskräftig wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28. Mai 2015 – 1 S 71.14 –, juris Rn. 8; vgl. zu § 2a Abs. 2 Satz 2 StVG: SächsOVG, Beschl. v. 25. Mai 2022 – 6 B 17/22 –, juris Rn. 6; BayVGH, Beschl. v. 11. Januar 2022 – 11 ZB 21.164 –, juris Rn. 13 ff.). Hier ist der Bußgeldbescheid vom 13. Februar 2023 indes nicht bestandskräftig geworden, denn der Antragsteller hat seinen Einspruch vom 20. Februar 2023 bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids nicht zurückgenommen.

- 8 Die Rücknahme eines Rechtsbehelfs kann grundsätzlich durch entsprechend eindeutiges, schlüssiges Verhalten des Rechtsbehelfsführers nur dann wirksam erklärt werden, wenn eine bestimmte Rücknahmeform nicht durch das Gesetz vorgeschrieben ist (vgl. zur Klagerücknahme: BVerwG, Beschl. v. 10. Januar 2023 – 5 PB 5.22 –, juris Rn. 14; SächsOVG, Urt. v. 4. April 2024 – 6 A 621/21.A –, juris Rn. 25 m. w. N.; : zur Formbedürftigkeit der Rücknahme eines Widerspruchs OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 8. April 2010 – 4 B 66.09 –, juris Rn. 52 m. w. N.; BayVGH, Beschl. v. 8. November 1974 – 260 IV 74 –, BayVBl. 1975, 21; Porsch in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 45. EL Januar 2024, VwGO § 69 Rn. 14; W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 26. Aufl. 2020, § 69 Rn. 8; a. A. OVG NRW, Urt. v. 15. Februar 1995 – 3 A 2081/91 –, juris Rn. 30 ff.; vgl. bejahend auch zur konkludenten Antragsrücknahme: BVerwG, Beschl. v. 11. Dezember 1991 – 5 B 77/90 –, juris Rn. 13 und zum stillschweigenden Rügeverzicht: BGH, Versäumnisurt. v. 15. September 2015 – VI ZR 485/14 –, juris Rn. 19 m. w. N.). Für die Rücknahme von Einsprüchen im Ordnungswidrigkeitenverfahren ist in der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung sowie der Kommentarliteratur, der sich der Senat anschließt, indes anerkannt, dass sie denselben Formerfordernissen wie der Einspruch selbst unterliegen (vgl. zu § 67 Abs. 1 OWiG: OLG Zweibrücken, Beschl. v. 7. Mai 2020 – 1 OWi 2 SsBs 68/20 –, juris Rn. 9; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29. Juli 1985 – 2 Ss (OWi) 335/85 – 197/85 II –, NJW 1986, 1505; vgl. jeweils zum Formerfordernis für den Rechtsmittelverzicht durch Erklärung des Angeklagten in der Hauptverhandlung gemäß § 302 StPO: BGH, Beschl. v. 3. April 1987 – 2 StR 148/87 –, juris Rn. 3, Urt. v. 12. Februar 1963 – 1 StR 561/62 –, NJW 1963, 963; RG, Urt. v. 5. Oktober 1899 – 2897/99 –, RGSt 32, 277; Ellbogen, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 5. Auflage 2018, § 67 Rn. 102 unter Bezug auf die vorgenannte Rechtsprechung; Gertler, in: BeckOK OWiG, 44. Ed. Stand 1. Oktober 2024, § 67 Rn. 140; Krenberger/Krumm, OWiG, 8. Auflage 2024, § 67 Rn. 52). Die Rücknahme des Einspruchs hat daher wie seine Einlegung gemäß § 67 Abs. 1 OWiG schriftlich oder zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde (insoweit auch fernmündlich: vgl. BGH, Beschl. v. 20. Dezember 1979 – 1 StR 164/79 –, juris Rn. 6 ff. zur Einlegung des Einspruchs) zu erfolgen. Da der Antragsteller weder schriftlich noch sonstwie zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde auf

deren Schreiben vom 27. Februar 2023 reagiert hat, liegt im Streitfall keine formwirksame Einspruchsrücknahme vor.

- 9 2. Soweit der Antragsteller mit der Beschwerde noch seinen erstinstanzlichen Antrag weiter verfolgt, den Antragsgegner zur Herausgabe seines Führerscheins an ihn zu verpflichten, ist die Beschwerde unbegründet, weil der Antrag mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig ist. Der Antragsteller hat keine Anhaltspunkte dafür vorgebracht noch sind solche von Amts wegen ersichtlich, dass der Antragsgegner sich im Falle eines Erfolgs des Eilantrags weigern könnte, den Führerschein herauszugeben (vgl. ThürOVG, Beschl. v. 27. Oktober 2021 – 2 EO 64/21 –, juris Rn. 26; BayVGH, Beschl. v. 12. März 2007 – 11 CS 06.2028 –, juris, Rn. 16).
- 10 3. Die Kosten des Verfahrens im ersten und zweiten Rechtszug hat der Antragsgegner zu tragen (§ 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Soweit der Antrag abgelehnt wird, unterliegt der Antragsteller nur zu einem geringen Teil (§ 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO).
- 11 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Groschupp